

Herrn
Bernt Farcke
Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin -
11055 Berlin

Nur per E-Mail: 513@bmel.bund.de

Familienbetriebe Land und Forst e. V.
Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin
T +49 30 246 30 46-0, F +49 30 246 30 46-23
info@fablf.de
www.fablf.de
Vorsitzender: Max Freiherr von Elverfeldt
Geschäftsführer: Fabian Wendenburg

Mitglied European Landowners
Organization – ELO Brüssel

IBAN: DE74 1208 0000 4102 4498 00
BIC: DRESDEFF120

Registrierte Interessenvertretung

Berlin, 30. August 2022

Novellierung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) – bewährte Regelungen und Gestaltungsbedarf

Sehr geehrter Herr Farcke,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die unter dem Datum des 14.07.2022 eingeräumte Möglichkeit, uns vorab in das Vorhaben einer Novellierung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) einzubringen. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht vor, das BWaldG mit dem Ziel zu novellieren, durch einen gezielten Waldumbau artenreiche und klimaresiliente Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten zu schaffen. Dabei spiele die Waldbewirtschaftung eine wichtige Rolle.

Erlauben Sie uns zu diesem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag drei Vorbemerkungen:

Erstens: Das herausragende Ziel, den Wald fit zu machen für den Klimawandel und den Holzproduktespeicher zur CO₂-Einlagerung ganz auszuschöpfen, kann nur gelingen, wenn das BWaldG an Waldbewirtschaftung und Holznutzung festhält. Die aktuelle nationale und europäische Waldpolitik widerspricht der Zielsetzung des Koalitionsvertrages dahingehend, dass sie Nutzungsverzichte und/oder eine extensive Bewirtschaftung des Waldes fordern oder fördern. Es ist wichtig, dass die Bundesregierung nicht – wie etwa die Europäische Kommission in ihren walddpolitischen Vorhaben (Fit for 55-Paket, Biodiversitätsstrategie, Waldstrategie, LULUCF-Verordnung, Nature Restoration Law) – auf Nutzungsverzichte statt auf nachhaltige Bewirtschaftung setzt. **Ein nicht oder extensiv bewirtschafteter Wald produziert aber kein oder weniger Holz** (vgl. aktuelle Studie des Thünen Instituts: „Assessment of Possible Production Leakage from Implementing the EU Biodiversity Strategy on Forest Product Markets“, 2022)., **erhöht die Waldbrandgefahr** (so z.B.: Irslinger: „Warum unserer Wälder wirklich brennen“, „Welt“ vom 28.07.2022), **mindert die Klimaschutzleistung des Systems Wald und Holz, befördert Verlagerungseffekte in Drittstaaten und schwächt das wirtschaftlich und sozial wichtige Cluster Wald und Holz.** Wissenschaftliche Studien zeigen, dass damit kein Gewinn für den Artenschutz verbunden wäre, sondern gerade der

Wirtschaftswald eine große Artenvielfalt aufweist (Schulze/Ammer: „Konflikte um eine nachhaltige Entwicklung der Biodiversität“, in „biuz“ 5/2015). **Es ist darauf zu achten, dass die Novellierung des BWaldG auch die Wechselwirkung mit anderen Rechtskreisen, etwa dem Naturschutzrecht, berücksichtigt, und die Nutzbarkeit des Waldes mit seiner Holzproduktion auch im Zusammenspiel mit anderen Normwerken gesichert bleibt.**

Zweitens: Wir begrüßen, dass die Bundesregierung der Waldbewirtschaftung einen hohen Stellenwert beimisst und den gezielten Waldumbau als Instrument hin zu artenreichen und klimaresilienten Wäldern sieht. **Einen Zielkonflikt sehen wir bei der Festlegung auf „überwiegend standortheimische Baumarten“, denn gerade die s.g. „nicht-heimischen Baumarten“, die teilweise seit über 100 Jahren in Deutschland wachsen, weisen im Klimawandel eine größere Stabilität und Resilienz auf.** Damit ist unmittelbar die Fähigkeit zur Kohlenstoffbindung, zur stofflichen Kohlenstoffspeicherung in Holzprodukten und zur Substitutionsleistung verbunden.

Drittens: Waldbesitzende pflegen ihre Wälder seit Generationen. Darum kommen sie auch ihrer Walderhaltungspflicht gerne nach. Durch den Klimawandel mit der rasanten Änderung des Ökosystems Wald durch Dürre, Kalamitäten und die schwierige Prognose zur weiteren Entwicklung ist der Walderhalt heute zu einer schwierigen, risikobehafteten und teuren Pflicht geworden. **Der Privatwald wird auch zukünftig den Walderhalt sicherstellen. Es ist aber wichtig, den Walderhalt jetzt nicht durch neue Pflichten weiter zu erschweren.** Im Gegenteil kommt es darauf an, **die Erschließung neuer Ertragsquelle durch das BWaldG zu vereinfachen.** Dazu müssen Voraussetzungen geschaffen werden, dass Waldbesitzer an einem freiwilligen Markt für Ökosystemleistungen teilnehmen können. **Wir halten es daher in der Grundanlage der Novellierung für wichtig, dass im BWaldG**

- **in Abgrenzung zu Vorhaben der Europäischen Kommission der Vorrang einer nachhaltigen Bewirtschaftung vor Nutzungsverzichten zum Ausdruck kommt und auch im Zusammenspiel mit anderen Normwerken (etwa den Vorschriften des Naturschutzrechts) gewahrt bleibt, zudem die Verzahnung von Waldwirtschaft und Holzprodukteinsatz verbessert wird;**
- **der Zielkonflikt zwischen Klimaresilienz und dem Vorrang standortheimischer Baumarten zugunsten des Klimaschutzes aufgelöst wird;**
- **neues Ordnungsrecht die Inwertsetzung von Ökosystemleistungen nicht erschwert.**

Dies vorangestellt konkret zu den Fragen:

1. Welche Regelungen des BWaldG haben sich besonders bewährt?

Gelungen ist die in § 1 BWaldG aF die hervorgehobene Bedeutung der Balance von Nutzung und Schutz. **Hier wird es darauf ankommen, mit Blick auf geänderte Umweltbedingungen durch den Klimawandel auch für die Zukunft eine überzeugende Synthese zu finden, ökonomische Waldwirtschaft für Ziele des Klima- und Naturschutzes einzusetzen.** Der Wald produziert den klima- und naturfreundlichsten Rohstoff, den wir kennen: Holz. Die politisch vielbeschworene Notwendigkeit der Verbindung von Ökonomie und Ökologie ist im Konzept der nachhaltigen Waldwirtschaft bereits heute mustergültig umgesetzt. Das spiegelt sich vor allem in der wichtigen Vorschrift des § 41 Abs. 2 BWaldG aF, wonach „die Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer naturbedingten und wirtschaftlichen Besonderheiten vor allem mit den Mitteln der Wirtschafts-

Verkehrs, Agrar-, Sozial- und Steuerpolitik in den Stand zu setzen ist, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen und zu erhalten.“

Der Wald versorgt uns mit dem Rohstoff Holz (Nutzfunktion) und schützt zugleich das Klima durch die Bindung von CO₂ im stofflichen Holzproduktespeicher (Baumaterialien, Industrieholz, Möbel) und durch die Substituierung des Einsatzes fossiler Rohstoffe, deren Emissionen kaum jemals wieder vollständig in den langsamen Kohlenstoffkreislauf (fossile Einlagerung) überführt werden können (nachhaltige Wärme, Ersatz für Stahl, Beton, u.a.). Daneben ist der Wald der Landschaftstyp, der in der Kulturlandschaft auch in den intensivsten Nutzungsformen noch immer seine Ökosystemleistungsfunktionen erfüllt (Wasser und Luftfilter, Temperaturregulation) und dabei für viele Arten nutzbare Habitate zur Verfügung stellt. Eine Verschiebung der Balance von Nutzung und Schutz würde im Falle von Nutzungseinschränkungen diese Synthese aufheben und durch Verlagerung der Holzproduktion ins Ausland mit oft sehr problematischen Waldnutzungsformen (Russland, Brasilien, etc.) Abhängigkeiten schaffen und Umweltprobleme provozieren. Das kann nicht im europäischen und deutschen Interesse liegen.

2. Wo bestehen aus Ihrer Sicht Defizite und Regelungslücken, die im Rahmen der anstehenden Novellierung unbedingt aufgegriffen werden sollten?

Im Zuge der Novellierung sehen wir die Möglichkeit, auch solche Vorschriften zu modernisieren, die schon lange im BWaldG stehen, aber nicht mehr vollumfänglich ihren Zweck erfüllen. Dazu zählen etwa die Verkehrssicherungspflichten und das Betretungsrecht. **Einen besonderen Handlungsbedarf bietet die Mega-Herausforderung des Klimawandels, dessen Bewältigung in einem komplexen politischen und rechtlichen Schalensystem (Europa, Bund, Länder, Gemeinden) gerade im Bereich der Mittelebene kluges Handeln im Anschluss an höher- und gleichrangiges Recht und in der konsolidierenden Steuerung nachrangigen Rechts erfordert. Dem BWaldG kommt hier eine wichtige Wertungs- und Steuerungsfunktion für die Zukunft zu.** Im Übrigen sollte die Novellierung genutzt werden, den Rechtsbestand des Waldrechts zu konzentrieren und nahestehende Regelungswerke (etwa das Forstvermehrungsgutrecht) zu integrieren.

2.1 Gesetzliche Anerkennung der Waldbesitzverteilung in Deutschland

Der aktuelle § 3 BWaldG aF nennt in seiner Auflistung der Waldbesitzarten in Deutschland an erster Stelle den Staatswald, dann den Körperschaftswald und an letzter Stelle den Privatwald. Diese Perspektive ist in der Novellierung des BWaldG an die Waldbesitzwirklichkeit in Deutschland anzupassen. Größte Waldbesitzart nach der aktuellen Waldinventur ist der Privatwald mit 48 Prozent Besitzanteil. Demgegenüber steht der Landeswald für 29 Prozent, der Körperschaftswald 19 Prozent und der Bundeswald 4 Prozent. **Das neue BWaldG sollte sich bereits in den Begrifflichkeiten an der Waldbesitzwirklichkeit orientieren und den Privatwald an erster Stelle mit einer positiven Definition nennen, so wie es auch bereits in § 4 des Landeswaldgesetzes Thüringen der Fall ist.**

2.2 Konsolidierende Neuordnung der Verkehrssicherungspflichten

Das Recht der Verkehrssicherungspflichten ist über die Jahre durch die Anreicherung allgemeiner Regelungen um besondere Ergänzungen in Spezialgesetzen sowie durch auslegende

Rechtsprechung zu einer auch für Juristen kaum mehr zu überblickenden Unübersichtlichkeit angewachsen. Auf Bundesebene existieren neben der zivilrechtlichen Grundregelung des § 823 BGB unterschiedliche Regelungsregime im Bundesfernstraßenrecht für Bundesautobahnen und Bundesstraßen, im Eisenbahnrecht für Eisenbahntrassen aller Art und für das Energierecht (Energieleitungen). Hinzu kommen diverse Landesregelungen, vor allem das Landesstraßenrecht. Das Nebeneinander dieser teils abstrakten, teils konkreten Regelungen bringt hohe Rechtsunsicherheit mit sich und birgt die Gefahr von Wertungswidersprüchen. **Wir regen an, mit dem Ziel einer der bundesweiten Rechtsklarheit eine Konsolidierung dieses Regelungsbestandes für den Wald ganz konkret im BWaldG anzugehen.**

Vor dem Hintergrund der erheblichen Diskrepanz des wirtschaftlichen Wertes von Waldflächen, vor allem bei kleinen Parzellen, im Verhältnis zu den enormen Schäden, die durch Baumwürfe auf Straßen, Gleise oder Energieleitungen drohen, ist dabei nach unserer Einschätzung eine perspektivische Verlagerung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich dieser Infrastrukturanlagen hin zu den Trassenbetreibern angezeigt. **Es ist dauerhaft kein akzeptabler Zustand, das dem wirtschaftlichen Vorteil eines Trassenbetriebs der wirtschaftliche Nachteil zufällig betroffener Waldeigentümer gegenübersteht. Vor allem bei Trassenneuerrichtungen ist dieses Ungerechtigkeitsmoment evident. Waldbesitzer werden in diesen Fällen nicht nur zum Zwecke der Flächenbeschaffung für öffentliche Zwecke enteignet. Sie sollen danach auch noch die Kosten für die Verkehrssicherung auf dem verbliebenen Trassenbegleitland übernehmen.** In diesem Zusammenhang bietet es sich an, auch weitergehend das nicht praktikable Haftungsrecht im Wald aufzuarbeiten. Unterschiedliche Haftungsregelungen für öffentliche und private Wege erschweren die Rechtsklarheit. Hinzu kommen offene Haftungsfragen an Orten des durch Dritte veranlassten Publikumsverkehrs (etwa Erlebnispfade, Waldbadeseen). **Auch hier kommt es darauf an, Waldbesitzende aus der Haftung für den Verkehr auf Wegen zu befreien und die Haftung an die Wege- oder sonstige Publikumsverkehrseröffnung zu knüpfen.**

Mit Blick auf die politischen Bestrebungen, Waldbesitzenden aufzugeben, zu Umweltschutzzwecken gefahrgeneigte Objekte auf der Fläche zu belassen (Altbäume, Totholz), bedarf es dabei auch einer gesetzlichen **Klarstellung, dass es sich bei naturnahen Flächen und Einzelbäumen um waldtypische Gefahrenquellen handelt, für die keine Haftung besteht.**

2.3 Verbot des Bewerbens und Veranlassens unzulässiger Betretungsformen

Grundsätzlich bewährt hat sich das Betretungsrecht des § 14 BWaldG aF. Es ist ein wichtiges Verbindungsstück zwischen Nutzfunktion und Erholungsfunktion im Wald. Zugleich muss die Frage nach der Reichweite von Betretungsrechten vor dem Hintergrund sich wandelnder Verhältnisse auch immer neu gestellt und beantwortet werden. Aktuelle Herausforderungen sehen wir vor allem durch moderne Neuerungen der App-gesteuerten, nutzergenerierten Routenführung über Waldflächen durch Anbieter wie etwa die Apps „Open Maps“ oder „Komoot“ sowie durch den stark gestiegenen Nutzungsdruck durch Freizeitgestaltung mit GPS-Orientierung oder Motoreinsatz. **Hinsichtlich solcher neuer digitaler Anwendungen, die Mountainbiker und Reiter gezielt auf weglose Waldflächen lenken (Eintragung von Forst- und Pirschpfaden als Wege), bedarf es einer Erweiterung der bestehenden Betretungsverbote dahin, dass auch das Bewerben oder Veranlassen unzulässiger Betretungsformen unterlassungspflichtig und bußgeldbewehrt ist.** Die juristische Vorarbeit ist hier letztendlich durch die europäische und nationale Rechtsprechung zur Plattformökonomie bereits geleistet und eine gesetzgeberische Aufarbeitung angezeigt. **Mit Blick auf**

die Schutzfunktion des Waldes halten wir es außerdem für erforderlich, ökologisch besonders störende Freizeitformen aus dem Wald zu verbannen (nächtlicher Aufenthalt abseits der Wege, Geo-Caching in Wildeinständen und auf wertvollen Naturschutzflächen, Quad- und Motoradfahren im Wald, Tempolimits für Fahrzeuge auf Waldwegen). Im Übrigen sehen wir keinen Anpassungsbedarf der Betretungsrechte.

2.4 Vorrangige Berücksichtigung des Waldes bei Planungen und Maßnahmen

Gemäß § 8 Nr. 1 BWaldG aF haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes „angemessen zu berücksichtigen“. Die Vorschrift zeigt, dass der Gesetzgeber bereits in der Vergangenheit das Spannungsverhältnis von Infrastrukturplanung und Walderhalt gesehen hat. Heute erscheint die Vorschrift allerdings nicht mehr hinreichend durchsetzungsfähig. Der Klimawandel und die zurückliegenden Dürrejahre haben den Wald großflächig geschädigt und einen hohen Wiederaufforstungsbedarf bewirkt. **In dieser Situation muss der verbliebene Wald so gut als möglich erhalten werden. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn bei der Planung von Infrastrukturmaßnahmen die Funktionen des Waldes künftig nicht mehr nur „angemessen“, sondern „vorrangig zu berücksichtigen“ sind.**

2.5 Verbesserung des Wasserhaushalts im Wald

Bis heute werden Waldbesitzende rechtlich vermittelt durch die unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden gezwungen, über öffentlich-rechtliche Gebühren die Entwässerung der eigenen Wälder zu finanzieren, obwohl diese auf das abfließende Wasser unbedingt angewiesen wären. **Der Gesetzgeber muss diese gesetzliche Fehlsteuerung beenden und über das BWaldG auf einen Umbau des Wasser- und Bodenverbandswesens in den Ländern hinwirken.**

2.6 Konsequente Klimawandelanpassung in der Baumartenwahl

Der Klimawandel stellt Umwelt- und Naturschutzkonzepte der Vergangenheit auf den Prüfstand, so auch den Vorrang für standortheimische Baumarten. Die zurückliegenden Dürrejahre haben gezeigt, dass auch vermeintlich klimaresiliente Baumarten wie Eichen oder Buchen dem Trockenstress nicht gewachsen sind. Umso wichtiger ist es, schon heute auf die im laufenden Jahrhundert noch wachsende Trockenheit zu reagieren und jetzt Baumarten zu pflanzen, die sich in wärmerem Klima bewährt haben. Viele dieser Arten werden auch schon seit über 100 Jahren in Deutschland angebaut, können also kaum mehr als fremdländische Baumarten gelten, etwa Douglasie, Küstentanne oder Roteiche. In dieser Hinsicht erweist sich auch das Forstvermehrungsgutrecht als veraltet und problematisch. Seine Integration in das BWaldG erscheint prüfungswert, dann mit konsequenter Ausrichtung auf genetische Vielfalt und klimaresiliente Herkünfte. **Es kommt darauf an, den Anbau klimaresilienter Baumarten nicht nur ordnungsrechtlich, sondern auch förderrechtlich voranzutreiben.** Die Novellierung des BWaldG muss hierfür die Voraussetzungen schaffen mit einer Klarstellung der Notwendigkeit eines klimaangepassten Waldumbaus.

2.7 Verbesserung der Beratungsangebote für Waldbesitzende im Zusammenhang mit Klimawandelanpassung und Naturschutz

Unter stabilen klimatischen Bedingungen kommt dem Erfahrungswissen zu ökologischen Zusammenhängen eine hohe Bedeutung zu. Lange konnten auf diese Weise Forstbetriebe über Generationen die Erfahrung über die lokale Waldwirtschaft tradieren. Mit dem Klimawandel und der prognostischen Unsicherheit über die Klimaresilienz von forstlichen Waldbautechniken und Baumarten, wird Erfahrungswissen entwertet und gewinnt Modellarbeit an Bedeutung. Waldbesitzende sind darum zunehmend auf gute Beratungsangebote angewiesen. **Es ist wichtig, dass die Novellierung des BWaldG diesen gestiegenen Beratungsbedarf aufgreift und für die Länder den Rahmen spannt, diese Beratungsleistungen flächig anzubieten, etwa durch höhere finanzielle Mittel für die forstwirtschaftliche Bildung und Beratung in den Ländern. In diesem Zusammenhang sind auch die gestiegenen Anforderungen an naturschutzrechtlich reglementierte Waldwirtschaft in den Blick zu nehmen, etwa die neuen LANA-Hinweise an die Forstwirtschaft in Natura 2000-Gebieten.**

2.8 Stärkung der Risikovorsorge für Forstbetriebe

Der Klimawandel ist nicht nur ein Risiko für das Ökosystem Wald. Er bringt auch ganz neue betriebswirtschaftliche Herausforderungen für die Forstbetriebe mit sich. Diese müssen in einer kaum vorhersehbaren Weise mit Kalamitäten der unterschiedlichsten Art zurechtkommen, von Dürre und Borkenkäfern über Stürme zu Waldbränden. Das Instrument des Forstschädensausgleichsgesetzes hat sich in der dramatischen Krise der vergangenen Jahre nicht bewährt. Ein entscheidendes Problem war insoweit die Notwendigkeit einer politischen Aktivierung, die zu Verzögerungen führte. Im Ergebnis erreichten die Maßnahmen, insbesondere die Einschlagsbeschränkungen, den Markt in einer Situation, als das Angebot bereits abnahm und die Nachfrage stieg. **Die Novellierung des BWaldG bietet die Chance, den Forstbetrieben hierzu neue Angebote zu machen und direkt in das BWaldG zu integrieren. Dabei geht es nicht nur um eine Verbesserung des Forstschädensausgleichsrechts, insbesondere im Hinblick auf eine Beschleunigung, sondern auch um die Entwicklung neuer Vorsorgeinstrumente, etwa die Möglichkeit steuerlicher Rückstellungen, um die Erträge guter Jahre im Kalamitätsfall schnell zur Schadensbereinigung einsetzen zu können.**

2.9 Verzahnung von Waldrecht und Holzproduktrecht

Die Klimawirksamkeit der Waldwirtschaft wird vor allem im angeschlossenen Holzproduktesektor sichtbar. Holz bindet stofflich CO₂ und substituiert klimaschädliche Rohstoffe (Stahl, Beton, etc.). **Darum ist es wichtig, die Novellierung des BWaldG zu nutzen, auch einen neuen Rahmen für die Länder zum Einsatz von Holzprodukten zu schaffen.** Hier gibt es erheblichen Aufholbedarf vor allem im Bereich der Forschung zu den Einsatzmöglichkeiten von Laubholz und bei den rechtlichen Hürden zum Holzbau. Es braucht eine Vorfahrt für den Rohstoff Holz.

Wir freuen uns darauf, mit Ihnen das BWaldG zu einem leistungsfähigen Regelungswerk weiterzuentwickeln, das dazu beiträgt, einen Impuls auch nach Europa für eine gelungene Waldpolitik zu setzen und das den Waldbesitzenden den Rahmen sowie die Instrumente an die Hand gibt, auch künftig erfolgreich Betriebe zu führen und der Gesellschaft weiterhin den Rohstoff Holz und das Ökosystem Wald zur Verfügung stellen zu können.



Familienbetriebe
Land und Forst

Für das persönliche Gespräch stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Max v. Elverfeldt
Vorsitzender